
**Richtlinie zur Förderung caritativer Projekte
im Bereich Gesundheit und Soziales in der Gemeinde Hude (Oldb)**

1. Grundsätze:

- 1.1. Die Gemeinde Hude (Oldb) fördert nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Projekte von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden, Selbsthilfegruppen und sonstiger Institutionen (Träger), die ihren Sitz bzw. ihr Einsatzgebiet in der Gemeinde Hude (Oldb) haben und Aufgaben im Bereich Gesundheit und Soziales in der Gemeinde Hude (Oldb) wahrnehmen.
- 1.2. Förderungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Hude (Oldb), auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden nur für Projekte gewährt, an denen die Gemeinde Hude (Oldb) ein erhebliches öffentliches Interesse hat.
Die Unterstützung bzw. Förderung muss grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hude (Oldb) zur Verfügung stehen.
- 1.3. Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind nachrangig zu bereits bestehenden Regelungen der Gemeinde Hude (Oldb) sowie vorrangiger gesetzlicher Regelungen.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung:

- 2.1. Die Förderung von Projekten im Bereich Gesundheit und Soziales ist eine Finanzhilfe mit dem Ziel der Erfüllung sozialer Aufgaben in der Gemeinde Hude (Oldb). Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweck verwendet werden.
- 2.2. Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen:

- 3.1. Zuwendungsempfänger können rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts, Selbsthilfegruppen und sonstige Institutionen sein, die
 - gemeinnützige Ziele verfolgen
 - deren Bekenntnis und Handeln den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Niedersachsen nicht zuwiderläuft,
 - die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens bieten,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bieten.

Soweit es sich beim Zuwendungsempfänger um Gruppen, Institutionen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse handelt, sind vertretungsberechtigte Personen zu benennen.

- 3.2. Eine Förderung setzt voraus, dass ein nachvollziehbarer Bedarf für ein Projekt bzw. für eine Institution besteht, die Aufgabe nicht bereits durch die Gemeinde Hude (Oldb) übernommen wird und die den Bedarf öffentlicher Mittel rechtfertigt.

- 3.3. Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Projekte muss gesichert sein. Der Zuwendungsempfänger muss nach den Verhältnissen des Einzelfalls und nach seiner Finanzkraft eine angemessene Eigenleistung für ein Projekt erbringen. Antragstellungen für Drittmittel sind nachzuweisen.
- 3.4. Des Weiteren muss er die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, sowie die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachweisen.
- 3.5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner Veranstaltung(en) und/oder Einrichtung(en) zu gestatten.

4. Art und Umfang der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung oder zur institutionellen Förderung gewährt.
- 4.2. Die Zuwendungshöhe kann bis zu 20 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 2.500 €.
- 4.3. Förderfähig sind grundsätzlich nur Sachkosten.
- 4.4. Eigenleistungen, Entgelte und Kostenbeiträge sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.
- 4.5. Die Gesamtsumme der öffentlichen Förderung, sofern eine gleichzeitige Verwendung möglich ist, darf nicht zu einer Überfinanzierung führen.
- 4.6. Nicht gefördert werden:
- Aufwendungen für die Teile einer Maßnahmen, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
 - die Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
 - Kosten für Speisen und Getränke, Miete an den eigenen Träger und Honorare an Mitarbeiter des eigenen Trägers. Kosten dieser Art können im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden und sind durch Eigenmittel, Entgelte oder sonstige Mittel von Dritten zu decken.

5. Antragsverfahren

- 5.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, der bis zum Stichtag 30.09. für das Folgejahr bei der Gemeinde Hude (Oldb) zu stellen ist.

- 5.2. Anträge auf Zuwendung müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben erhalten und einen konkreten Zuschussbetrag benennen.
- 5.3. Verspätet eingereichte oder unbestimmte Anträge werden nicht automatisch als Anträge der Folgejahre gewertet.
- 5.4. Der Umfang der Antragsangaben wird im Einzelfall zur vollständigen Beurteilung der beantragten Leistungen festgelegt.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan für das entsprechende Jahr
- bei Projektförderung ein Finanzierungsplan
- Jahresabschluss des Vorjahres
- Zahl der unterstützten Personen aus der Gemeinde Hude (Oldb)

Zuschüsse, die bei anderen Stellen beantragt und ggf. bewilligt wurden, sind gesondert aufzuführen.

6. Bewilligung:

Die Verwaltung entscheidet über die Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Haushaltsmittel sind je Haushaltsjahr gedeckelt. Der jeweilige maximale Förderbetrag ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

Anträge, die nicht die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, werden unmittelbar von der in der Gemeinde zuständigen Stelle abgelehnt.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bei der institutionellen Förderung spätestens bis zum 30.04. des auf die Zuwendung folgenden Haushaltsjahres und bei der Projektförderung innerhalb eines Monats nach Ende der Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch 12 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die wesentlichen Verwendungspositionen und das erreichte Ziel der Maßnahme in kurzer sachlicher Form zu erläutern.

Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung/Jahresabschluss.

8. Rückforderung von Zuwendungen

Ergibt sich nach Erlass des Zuwendungsbescheides, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, wird die gewährte Zuwendung zurückgefordert.

Das gleiche gilt für Zuwendungen, für die der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der unter Ziffer 7 genannten Frist vorgelegt wird.

9. Rechtliche und gesetzliche Vorgaben bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.

10. Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.